



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/012-2017#004
Datum: 25.04.2018

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

„S21, PFA 1.1, 19. Planänderung, Optimierung der Infiltration 2017“

in der Gemeinde Stuttgart

Bahn-km -0,400 bis 0,432

der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG, vertreten durch:
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse	4
A.3.2	Brunnen- und Steuerpegelbohrungen	5
A.3.3	Kampfmittelsondierungen	5
A.4	Zusagen	5
A.4.1	Gegenüber der Stadt Stuttgart	5
A.4.2	Gegenüber dem Land Baden-Württemberg (Vermögen und Bau)	5
A.5	Nebenbestimmungen	6
A.5.1	Wasserwirtschaft, Grundwasser- und Heilquellenschutz	6
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	12
A.7	Sofortige Vollziehung	12
A.8	Gebühr und Auslagen	12
A.9	Hinweis	12
B.	Begründung	13
B.1	Sachverhalt	13
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	13
B.1.2	Verfahren	13
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	14
B.2.1	Rechtsgrundlage	14
B.2.2	Zuständigkeit	15
B.3	Umweltverträglichkeit	15
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	16
B.4.1	Planrechtfertigung	16
B.4.2	Wasserhaushalt	16
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	20
B.4.4	Immissionsschutz, bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen	20
B.4.5	Kampfmittel	20
B.4.6	Inanspruchnahme von Grundeigentum, Straßen, Wege, Zufahrten und sonstigen Rechten Dritter	21
B.5	Gesamtabwägung	21
B.6	Sofortige Vollziehung	21
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	23
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	24

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart – Ulm GmbH erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „S21, PFA 1.1, 19. Planänderung, Optimierung der Infiltration 2017“, in der Gemeinde Stuttgart, Bahn-km -0,400 bis 0,432 der Strecke 4813, Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, wird festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- die Errichtung, der Betrieb und der anschließende Rückbau nach Abschluss der Bauphase zusätzlicher Infiltrationsbrunnen innerhalb des zusätzlichen Versickerungsareals 11, sowie eines zusätzlichen Infiltrationsbrunnens im oberen Schlossgarten im Planungsbereich Stuttgart 21, PFA 1.1,
- die Errichtung, der Betrieb und der anschließende Rückbau der zusätzlichen Überwachungsmessstellen SP21 und SP22,
- die Genehmigung der Nutzung des Steuerpegels IBr 202 zur Infiltration sowie
- die Verlängerung der Genehmigung zur Infiltration (Vgl. Anlage Anhang – Wasserrechtliche Tatbestände, Anlagen 1.2.1B und 2.3B)

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsberichte	
1.1	Erläuterungsbericht vom 18.08.2017, 9 Seiten mit Deckblatt	festgestellt
1.2	Formular zur Umwelterklärung, einschl. Beiblatt zur Erläuterung vom 03.04.2017	nur zur Information
1.3	Anlagen zum Erläuterungsbericht, Stellungnahmen des Sachverständigen Wasserwirtschaft vom 14.08.2017 und 08.03.2017	nur zur Information
2	Gesamtinhaltsverzeichnis der Planfeststellung mit Kennzeichnung der geänderten Unterlagen	nur zur Information
3	Geänderte Planunterlagen und Fachgutachten	
	Anlage 9.1.3 Grunderwerb, 3 Seiten mit Deckblatt vom 18.08.2017	festgestellt
	Anlage 20.1B Wasserrechtliche Tatbestände: Anlagen 1.2.1B und 2.3B, 7 Seiten mit Deckblatt vom 18.08.2017	festgestellt
	Anlage 20.1B Wasserrechtliche Tatbestände: Anlage 3B	nur zur Information
	Übersichtslageplan Geologische, hydrogeologische, geotechnische und wasserwirtschaftliche Stellungnahme, Teil 3: Wasserwirtschaft, Arge WUG, Anhang 2: Zentrales Grundwasser- und Niederschlagswassermanagement, Anlage: 2, Blatt 1C von 1 vom 18.08.2017	nur zur Information
4	Artenschutzfachbeitrag vom 15. Februar 2017	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2005, Az. 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1 (Talquerung) in Ziff. A.IV.1.4 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen werden wie folgt neu gefasst.

1.4 die Einleitung von Wasser, das den Einleitungskriterien unter A.VIII.7 entspricht, in einer Menge von maximal 6,8 Millionen m³ zzgl. dem anfallenden Niederschlagswasser an den hierfür vorgesehenen Einleitungsstellen (Infiltrationsbrunnen und Sohlfiler) in das Grundwasser des Quartärs (q), der Dunkelroten Mergel (km1DRM) sowie des Bochinger Horizonts (km1BH) (vgl. Anlage 20.1B, Anlage 1.2.1B. und Anlage 2.3B). Diese Erlaubnis wird für die Infiltrationsbrunnen bis zum Ende des Bauschritts 15 sowie für die Sohlfilerinfiltration bis zum Ende des Bauschritts 16 erteilt, das entspricht einer Dauer von 7 Jahren ab Beginn der Infiltrationsmaßnahmen.

A.3.2 Brunnen- und Steuerpegelbohrungen

Die wasserrechtliche Erlaubnis für Brunnen- und Steuerpegelbohrungen zur Herstellung der antragsgegenständlichen Infiltrationsbrunnen wird erteilt.

A.3.3 Kampfmittelsondierungen

Die zur Herstellung der Brunnen- und Steuerpegelbohrung notwendigen Kampfmittelsondierungen und hierzu notwendigen Bohrungen in engem örtlichen Zusammenhang werden erlaubt.

A.4 Zusagen

A.4.1 Gegenüber der Stadt Stuttgart

Die Ausführungsplanung zum Anschluss des Infiltrationsbrunnen IBr 202 wird, soweit sie den öffentlichen Raum betrifft, mit dem Tiefbauamt der Landeshauptstadt Stuttgart abgestimmt.

A.4.2 Gegenüber dem Land Baden-Württemberg (Vermögen und Bau)

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die genaue Lage der Bohransatzpunkte, soweit noch nicht erfolgt, mit Vertretern der Bau und Vermögen, Baden-Württemberg abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die noch ausstehende Einigung zur Lage des Infiltrationsbrunnens IBr 63. Sollte über die Lage des Brunnenstandorts IBr 63 kein Einvernehmen erzielt werden, wird auf die Herstellung dieses Infiltrationsbrunnens verzichtet.

A.5 Nebenbestimmungen

A.5.1 Wasserwirtschaft, Grundwasser- und Heilquellenschutz

A.5.1.1 Überwachung der Infiltrationsanlagen

Die zur Überwachung der Grundwasserstände vorgesehenen Messstellen und Steuerpegel sind jeweils vor der Inbetriebnahme derjenigen Brunnen herzustellen, deren Überwachung mit den jeweiligen Messstellen erfolgen soll.

A.5.1.2 Arbeiten zur Herstellung der Infiltrationsbrunnen und Steuerpegel und zugehörige Kampfmittelsondierungen

A.5.1.2.1 Bohrtiefen

Die endgültigen Bohrtiefen sind anhand der vor Ort festgestellten geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse mit dem Amt für Umweltschutz abzustimmen. Ohne Zustimmung dürfen weder die angezeigten Endteufen überschritten werden noch dürfen die Bohrungen mehr als 1 m in die Grundgipsschichten (km1GG) abgeteuft werden.

A.5.1.2.2 Spülungszusätze

Als Bohrspülung ist nur der Einsatz von Trinkwasser zulässig.

A.5.1.2.3 Überwachung vor Ort

A.5.1.2.3.1 Einsatz eines Sachverständigen

Zusätzlich zur Ansprache nach EN ISO 14688 durch den Bohrmeister hat der Sachverständige Wasserwirtschaft für alle angezeigten Infiltrationsbrunnen eine stratigraphische Einstufung der erbohrten Schichtenfolge vorzunehmen. Entsprechendes gilt für die Abgrenzung und Zuordnung der innerhalb der Bohrstrecke angetroffenen grundwasserführenden Bereiche bzw. Schichtglieder.

A.5.1.2.3.2 Geologische Abweichungen

Im Falle signifikanter Abweichungen vom erwarteten/prognostizierten Schichtprofil bzw. -folge (Hinweis auf Störungen, Schichtverbiegungen, -versätze, Dolinenstrukturen etc.) hat der Sachverständige Wasserwirtschaft umgehend das Amt für Umweltschutz zu informieren. Die Bohrkernproben der betreffenden Bohrung sind hierbei so lange aufzubewahren, bis die geologische Schichtenfolge mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt worden ist.

A.5.1.2.3.3 Unvorhergesehene Verunreinigungen

Die Bohrkerns sind organoleptisch auf Verunreinigungen durch Schadstoffe (z.B. auffälliger Geruch, Ölschlieren etc.) zu untersuchen. Werden bei den Bohrarbeiten Verunreinigungen festgestellt, sind die Arbeiten einzustellen und das Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart umgehend zu verständigen. Das weitere Vorgehen (z.B. Grundwasserbeprobung/ Analysen, Setzen eines Sperrohres etc.) wird im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz festgelegt.

A.5.1.2.4 **Messung von Vor-Ort-Parametern und Gasmessungen**

A.5.1.2.4.1 Kohlendioxidmessungen in der Bohrlochluft

Ab dem Niveau von 235 müNN ist bei jedem Nachführen der Verrohrung der Kohlendioxidgehalt in der Bohrlochluft zu messen. Die Gasprobenahme darf hierbei jeweils höchstens 0,5 m über dem jeweiligen Wasserstand im Bohrloch erfolgen. Ferner sind innerhalb von grundwassererfüllten Bohrstrecken, die ohne Spülung angefahren werden, Wasserstand, elektr. Leitfähigkeit und pH-Wert zu registrieren und protokollieren.

A.5.1.2.4.2 Kohlendioxidgehalt > 5 Vol. %

Sofern die Bohrlochluft Gehalte > 5 Vol. % Kohlendioxid aufweist, ist im betreffenden Bohrloch eine repräsentative Grundwasserprobe zu entnehmen und auf den Gehalt an freier Kohlensäure (CO₂) zu untersuchen.

A.5.1.2.4.3 Warn- und Einstellwerte bei den Bohrarbeiten

Bei Über-/Unterschreiten folgender Messwerte ist das Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart zu informieren und die Bohrarbeiten sind bis zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu unterbrechen:

Parameter	Warnwerte nach Erreichen laufende Information des Amt für Umweltschutz des Stadt Stuttgart	Einstellwerte
CO ₂ -Gehalt in der Bohrlochluft	> 5 Vol. %	> 10 Vol. %
CO ₂ -Gehalt im Grundwasser	> 300 mg/l	> 500 mg/l
elektr. Leitfähigkeit	> 3000 µS/cm	> 4000 µS/cm
pH-Wert	< 6,6	< 6,3

Bei Überschreiten der Warnwerte ist das weitere Vorgehen mit dem Amt für Umweltschutz abzustimmen. Gegebenenfalls werden zusätzliche Auflagen bezüglich der Überwachung vor Ort (z.B. Verkürzung der Berichtsintervalle, neue u.

erforderlichenfalls gestaffelte Warnwerte, Beobachtung von Umfeldmessstellen usw.) notwendig.

Bei Überschreiten der Einstellwerte sind die Bohrarbeiten zunächst einzustellen. Seitens des Amtes für Umweltschutz wird anhand der vorhandenen Daten (Entwicklung der Messwerte) geprüft, ob und unter welchen Bedingungen eine Fortsetzung der Bohrung möglich ist.

A.5.1.2.4.4 Mineralwasserbeeinflussung

Im Falle einer festgestellten Mineralwasserbeeinflussung innerhalb des erbohrten Bereichs bzw. eines Mineralwasseraufstiegs sind auf Anforderung des Amtes für Umweltschutz zusätzliche Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. Art und Umfang der Überwachung (z.B. Beobachtung von Umfeldmessstellen) werden in Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz gesondert festgelegt.

A.5.1.2.5 Grundwasseranalytik

A.5.1.2.5.1 Entnahme repräsentativer Grundwasserproben

Aus allen angetroffenen Grundwasserstockwerken sind bei Erreichen der jeweiligen Aquiferbasis repräsentative Grundwasserproben zu entnehmen.

A.5.1.2.5.2 Pumpdauer

Die Pumpdauer vor der repräsentativen Beprobung ist so zu wählen, dass beim Entnehmen der Probe eine hydrochemische Beeinflussung durch Spülwasser ausgeschlossen ist. Des Weiteren muss sich zum Zeitpunkt der Probenahme eine Konstanz der Vor-Ort-Parameter elektr. Leitfähigkeit, pH-Wert und Temperatur eingestellt haben.

A.5.1.2.5.3 Parameterumfang

Die Grundwasserproben sind auf die Schadstoffparameter Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), Aromatische Kohlenwasserstoffe (AKW, BTEX) und Mineralölkohlenwasserstoffe zu untersuchen. Falls sich der Verdacht auf zusätzliche Schadstoffkontaminationen ergibt, ist der o.g. Parameterumfang entsprechend zu erweitern. Das Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

A.5.1.2.5.4 Hydrochemische Laboruntersuchungen

Die Grundwasserproben sind durch ein nach DIN EN ISO/IEC 17025 (2005) akkreditiertes chemisches Untersuchungslabor zu untersuchen. Die Analyseergebnisse sind dem Amt für Umweltschutz zusammen mit dem Probenahmeprotokoll umgehend zu übersenden.

A.5.1.2.6 Sperrverrohrung

Nach Erreichen der Basis des obersten Grundwasserstockwerks und Entnahme einer Grundwasserprobe ist deren Analysenergebnis abzuwarten. Sofern die ermittelten Schadstoffgehalte kleiner als die in nachstehender Tabelle aufgeführten Werte sind, können die Bohrarbeiten fortgeführt werden.

Schutzziel	Schadstoffgrenzen [$\mu\text{g/l}$]			
	LHKW	AKW	KW	Sonstige
Verhinderung einer Verschleppung von Schadstoffen in liegende Stockwerke	20	40	300	2 x BSV*

*BSV = Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung für Sickerwasser

Sollten die oben aufgeführten Werte überschritten werden, ist mit dem Amt für Umweltschutz abzustimmen, ob und wenn ja unter welchen technischen Voraussetzungen vor dem Weiterbohren

- permanente einzementierte Sperrohre bzw.
- temporäre Sperrohre mit Fußintonung

eingesetzt werden müssen. Die Ausführung der Sperrverrohrung ist mit dem Amt für Umweltschutz abzustimmen.

A.5.1.2.7 Einleitung von Bohrspülwasser in die Schmutzwasserkanalisation

A.5.1.2.7.1 Einleitung in die Kanalisation

Für die Ableitung von Bohrspülwasser bzw. anfallendem Grundwasser in das öffentliche Entwässerungsnetz der Landeshauptstadt Stuttgart ist eine Abstimmung mit dem Tiefbauamt, Eigenbetrieb Stadtentwässerung durch die Vorhabenträgerin herbeizuführen. Die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung sind der Landeshauptstadt Stuttgart einzuhalten.

A.5.1.2.7.2 Qualität des abzuleitenden Spülwassers

Das anfallende Spülgut/Spülwasser muss vor der Einleitung ins Kanalnetz so weit gereinigt werden, dass es den Einleitungsbedingungen entspricht. Ggf. muss das Spülwasser vor der Einleitung in das Kanalnetz über ein ausreichend dimensioniertes Absetzbecken geleitet werden.

Bei der Einleitung sind mindestens folgende Grenzwerte einzuhalten:

- pH-Wert: 6,0 - 9,5 bei der Einleitung
- absetzbare Stoffe: 1,0 ml/l (Absetzzeit im Imhofftrichter = 0,5 Std.)
- ungelöste/abfiltrierbare Stoffe: 50 mg/l

A.5.1.2.7.3 Schadstoffe in Bohr- und Spülwasser

Werden im Grundwasser Verunreinigungen durch chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW) von mehr als 500 µg/l und/oder aromatische Kohlenwasserstoffe (AKW) mit Konzentrationen von über 1000 µg/l und/oder mehr als 20 mg/l Mineralöl-KW gemessen, so ist das Grundwasser vor Einleitung in das Kanalnetz so zu reinigen, dass folgende Grenzwerte eingehalten werden:

- Σ CKW: 100 µg/l
- Σ AKW: 50 µg/l
- davon Benzol: 10 µg/l
- Kohlenwasserstoffe: 5000 µg/l

Die Einleitungsbedingungen für andere Schadstoffparameter sind mit dem Amt für Umweltschutz nach vorliegenden Analyseergebnissen abzustimmen.

A.5.1.2.8 Ausbau der Infiltrationsbrunnen

A.5.1.2.8.1 Endgültiger Ausbau

Der endgültige Ausbau der Infiltrationsbrunnen ist unter Vorlage eines Ausbauplans, aus dem auch die angetroffene stratigraphische Schichtenfolge des erbohrten Untergrundes hervorgeht, sowie der geologischen, hydrogeologischen und hydrochemischen Untersuchungsergebnisse rechtzeitig vor Beginn der Ausbauarbeiten (Zeitvorlauf ≥ 1 Arbeitstag) mit dem Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart abzustimmen. Ohne Zustimmung des Amtes für Umweltschutz darf mit dem Ausbau nicht begonnen werden.

A.5.1.2.8.2 Ringraum

Das Ringraummaß zwischen Bohrlochwand und Ausbaurohren an der Muffe muss mindestens 50 mm betragen. Die Ausbaurohre sind zentriert unter Verwendung von Abstandshaltern einzubauen. Der Abstand der Abstandshalter untereinander darf nicht mehr wie 5 m betragen.

A.5.1.2.8.3 Ausbaumaterial

Für die Infiltrationsbrunnen sind folgende Ausbaumaterialien zu verwenden:

- Abdichtung: hochwertige HS-Zement-Bentonitsuspension
- wandverstärkte PVC-U Voll- und Filterrohre

Bei Infiltrationsbrunnen mit Zweifachverfilterung sind die betreffenden Grundwasserstockwerke im Bereich des Trennhorizonts sorgfältig gegeneinander abzudichten. Die Abdichtung des Ringraums zwischen Vollrohr und Untergrund hat

mit sulfatbeständiger Zement-Bentonitsuspension und/ oder vergleichbaren Abdichtungsmaterialien zu erfolgen.

A.5.1.2.9 Auffüll-/Schluckversuche an ausgebauten Infiltrationsbrunnen

Rechtzeitig vor Beginn der Schluck- und Auffüllversuche zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Infiltrationsbrunnen sind für jeden Brunnen die Infiltrationsrate und –dauer sowie der jeweilige Aufhöhungsbetrag mit dem Amt für Umweltschutz abzustimmen. Für die Schluck- und Auffüllversuche ist ausschließlich Wasser zu verwenden, welches die Einleitkriterien des Planfeststellungsbeschluss Ziff. A.7.1.8.2 – Einleitung in das Grundwasser, einhält.

A.5.1.2.10 Information über den Beginn und Fortgang der Bohr- und Ausbauarbeiten

Der Beginn der Bohrarbeiten ist dem Amt für Umweltschutz schriftlich mitzuteilen. Dem Amt für Umweltschutz ist arbeitstäglich der aktuelle Stand der Bohrarbeiten einschließlich der gemessenen Parameter mitzuteilen.

A.5.1.2.11 Besondere Vorkommnisse

Über Auffälligkeiten (z.B. abweichendes Bohrprofil, größere Hohlräume, unerwartet hohe Spülverluste etc.) bzw. besondere Vorkommnisse (z.B. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, Mineralwasseraufstiege, Zusammenfall Bohrloch, Verlust Bohrkronen etc.) ist das Amt für Umweltschutz unverzüglich zu unterrichten.

A.5.1.2.12 Dokumentation

Die Maßnahmen zur Herstellung und zum Test vor Inbetriebnahme der Infiltrationsbrunnen und Steuerpegel sind vom Sachverständigen Wasserwirtschaft zu dokumentieren und in einem Abschlussbericht folgenden Umfangs zusammenzufassen:

- Durchgeführte Maßnahmen in chronologischer Reihenfolge
- Auffälligkeiten/Besondere Vorkommnisse
- Bohrprofile und Ausbaupläne für alle Infiltrationsbrunnen (Bohrprofile mit stratigrafischer Einstufung der Schichtenfolge)
- Geohydraulischen Versuche: Dokumentation, Auswertung und Ergebnisse
- Grundwasserprobennahmen: Dokumentation und Ergebnisse incl. Labordatenblätter und Probennahmeprotokolle
- Vor-Ort-Messungen: Dokumentation und Ergebnisse

Der Abschlussbericht ist dem Amt für Umweltschutz spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Infiltrationsbrunnen zweifach zu übersenden.

A.5.1.2.13 Rückbau der Infiltrationsbrunnen

Die Verschließung der Infiltrationsbrunnen ist dem Amt für Umweltschutz separat anzuzeigen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses wird angeordnet.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.9 Hinweis

Die Ziffern 1.1 – 1.3 und 1.5 – 1.7, zuletzt geändert durch Beschluss zur Planänderung vom 22.09.2014 Gz 591pä/006-2304#005, bleiben unberührt.

Die Bohrgenehmigungen und Kampfmittelsondierungen müssen für die gegenständlichen Brunnen- und Steuerpegel ausnahmsweise nicht gesondert beim Amt für Umweltschutz beantragt werden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben S21, PFA 1.1, 19. Planänderung, Optimierung der Infiltration 2017 hat im Wesentlichen die Errichtung zusätzlicher Infiltrationsanlagen zur Einhaltung der bereits wasserrechtlich genehmigten Infiltration von Bauwasser im PFA 1.1 Talquerung mit Hauptbahnhof zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km - 0,400 bis 0,432 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf in Stuttgart.

B.1.2 Verfahren

Das Eisenbahn-Bundesamt stellte am 28.01.2005 den Plan für den Umbau des Bahnknotens Stuttgart „Projekt Stuttgart 21“, Planfeststellungsabschnitt 1.1, Talquerung mit neuem Hauptbahnhof (Gz. 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1) fest. Mit dem Vorhaben wurde begonnen. Bislang sind nur Teile des Vorhabens umgesetzt.

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 31.03.2017, Az. I.GV(1), eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für das Vorhaben „S21, PFA 1.1, 19. Planänderung, Optimierung der Infiltration 2017“ beantragt. Der Antrag ist am 06.04.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 08.05.2017 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 21.08.2017 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 15.11.2017, Az. 591pä/012-2017#004, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in alter Fassung (aF)). § 3a UVPG aF war gemäß § 74 Abs. 2 UVPG neue Fassung (nF) anzuwenden, da das Verfahren vor dem Stichtag des 16. Mai 2017 eingeleitet wurde.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im vereinfachten Änderungsplanfeststellungsverfahren mit Schreiben vom 01.09.2018 Stellungnahmen von den nachfolgend aufgeführten Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	<i>Landeshauptstadt Stuttgart (als Trägerin der Planungshoheit, sonstiger öffentlicher Belange, betroffene Gemeinde und Grundstückseigentümerin)</i> Stellungnahme vom 29.09.2017, Az. StU 7831-10.08
2.	<i>Vermögen und Bau Baden-Württemberg</i> Stellungnahme vom 15.09.2017, Az. S1-33ST/1
3.	<i>Regierungspräsidium Stuttgart</i> Stellungnahme vom 06.10.2017, Az. 24-3824.1/DB PFA1.1
4.	<i>Landeshauptstadt Stuttgart als Träger öffentlicher Belange (Amt für Umweltschutz (AfU))</i> Stellungnahme vom 10.10.2017, Gz: StU 7831-10.10

Ebenfalls mit Schreiben vom 01.09.2018 wurden die in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzverbände im Verfahren beteiligt. Seitens der anerkannten Verbände wurden innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einwendungen erhoben.

Zu den vorgenannten Einwendungen hat die Vorhabenträgerin Stellung genommen und diese mit Email vom 08.11.2017 vorgelegt.

Mit Email vom 10.11.2017 wurde die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) um fachliche Stellungnahme hinsichtlich der in den Einwendungen des AfU genannten Besorgnis einer Verockerung der Sohlfilter gebeten. Die abschließende Stellungnahme der BfG hierzu wurde mit Schreiben vom 16.01.2018 an die Planfeststellungsbehörde übermittelt.

Zu den in der fachlichen Stellungnahme der BfG angeführten Argumenten wurde die Vorhabenträgerin mit Email vom 18.01.2018 gehört. Die Einlassung der Vorhabenträgerin vom 31.01.2018 wurde mit Schreiben vom 07.02.2018 der unteren Wasserbehörde zur Stellungnahme überlassen. Diese verlangte mit Schreiben vom 23.02.2018 eine weitere Präzisierung der Stellungnahme der Vorhabenträgerin. Diese erfolgte durch Stellungnahme des Sachverständigen Wasserwirtschaft mit Datum vom 15.03.2018. Mit Schreiben vom 22.03.2018 legte die untere Wasserbehörde ihre abschließende Bewertung vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben

berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat die Erweiterung von Möglichkeiten zur Versickerung von abgereinigtem Bauwasser zum Gegenstand. Durch die Ergänzungen soll jedoch nur sichergestellt werden, dass die bereits mit Beschluss zur 7. Planänderung (Gz: 591pä/006-2304#005) im PFA 1.1 wasserrechtlich genehmigte Infiltrationsraten und -mengen ausgeschöpft werden können.

Die Änderungen sind räumlich und sachlich eng begrenzt. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 3a ff. alte Fassung (aF.) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG aF. durchzuführen. § 3a UVPG aF war gemäß § 74 Abs. 2 UVPG neue Fassung (nF) anzuwenden, da das Verfahren vor dem Stichtag des 16. Mai 2017 eingeleitet wurde.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 15.11.2017, Az. 591pä/012-2017#004, festgestellt dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine Planänderung. Sie selbst bedarf keiner Planrechtfertigung. Vielmehr muss die im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss für das Gesamtvorhaben bejahte Planrechtfertigung gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes auch durch die vorliegende Änderung getragen werden (BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2009 – 7 A 7/09 –, Rn. 27, juris).

Insofern haben die bauzeitlich geplanten zusätzlichen Anlagen zur Optimierung der Infiltration keinen Einfluss auf die eisenbahnrechtliche Bedarfsplanung. Die Änderung dient allein der Einhaltung und Ausschöpfung der bereits genehmigten Wasserrechte, die für das Gesamtvorhaben erforderlich waren. Das Planungsziel des Eisenbahnvorhabens wird damit nicht geändert.

Auch das geänderte Gesamtvorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserhaushalt

B.4.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Das geänderte Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar. Die geänderten wasserrechtlichen Erlaubnisse können erteilt werden, da die Vorkehrungen des Grundwassermanagements mit den vorgesehenen Nebenbestimmungen in ihrer Gesamtheit einen wirksamen Schutz des Grundwassers und der Heil- und Mineralquellen gewährleisten. Im Übrigen stellt die geänderte

wasserrechtliche Genehmigung nur eine Verlängerung von bereits genehmigten wasserrechtlichen Tatbeständen dar.

Gemäß §§ 8, 10, 13 und 101 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 43 Abs. 2, § 93 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) sind auch die Voraussetzungen für die Genehmigung der Brunnen-, Steuerpegel- und Kampfmittelsondierbohrungen erfüllt. Die Infiltrationsbrunnen befinden sich in der Innenzone des Schutzgebiets der Heilquellen von Stuttgart-Bad Cannstatt und –Berg (Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11. Juni 2002). Die getroffenen Auflagen und Nebenbestimmungen sind zum Schutz der Heil- und Mineralquellen erforderlich und ermöglichen die notwendigen Bohrungen.

B.4.2.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

B.4.2.2.1 Schutzkonzept

B.4.2.2.1.1 Herstellung der zusätzlichen Infiltrationsbrunnen und Steuerpegel

Über die Nebenbestimmungen Ziff. A.5.1.2 ff. sind die bei der Durchführung der Bohrarbeiten zu beachtenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen auferlegt. Die Nebenbestimmungen (A.5.1.2) entsprechen den bei einer Bohrgenehmigung im Heilquellenschutzgebiet üblichen Auflagen im Bereich des Schutzgebiets der Heil- und Mineralquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg. Die Übernahme erfolgte auf Forderung der unteren Wasserbehörde und ist sachlich geboten. Die Auflage der entsprechenden Nebenbestimmungen erübrigt eine weitere Genehmigung der Bohrarbeiten durch die untere Wasserbehörde.

B.4.2.2.1.2 Forderung nach zusätzlichen und verlegten Steuerpegel

Die Forderungen des Amtes für Umweltschutz nach zusätzlichen bzw. der Verlegung von Steuerpegeln werden zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin legt, durch den bisherigen, in dieser Hinsicht störungsfreien Betrieb der Anlagen des Grundwassermanagements dar, dass die Inter- und Extrapolation von punktuellen Grundwasserstandsmessungen in eine flächenhafte Aussage Stand der Technik und sicher umsetzbar ist. Für den Bereich des beantragten IBr 63 wird dies z.B. durch die Steuerung der Versickerung am nahegelegenen IBr 22 ohne zusätzlichen Überwachungspegel zwischen dem IBr 22 und dem Königin-Katharina-Stift belegt.

Hinsichtlich der geforderten Verschiebung des Ansatzpunkts für Steuerpegel 21 erläutert die Vorhabenträgerin, durch entsprechende Höhenkoten nachvollziehbar hinterlegt, dass eine Gefährdung des Ministeriumsneubaus (Willy-Brandt-Str. 41)

nicht gegeben ist. und somit die mit dem geplanten Steuerpegel 21 verfolgte Ausdehnung des Grundwasserstandsmessnetzes ausreichend ist.

Insgesamt wird, durch entsprechende Höhenkoten hinterlegt, seitens der Vorhabenträgerin vorgetragen, dass durch die jeweiligen Infiltrationshöhen an den zusätzlichen Brunnen keine Vernässungen in den entsprechend nächstgelegenen Gebäuden und Kellern auftreten können, da die jeweiligen Bauwerksunterkanten oberhalb der beantragten Infiltrationsniveaus liegen. Auch den übrigen nachvollziehbaren und fachlich begründeten Ausführungen hierzu schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

B.4.2.2.1.3 Betrieb des Infiltrationsbrunnens IBr 202

Der Infiltrationsbetrieb am IBr 202 kann, abweichend von den Festlegungen aus dem Beschluss zur 7. Planänderung im PFA 1.1, zugelassen werden. Zur Begründung können die seitens des fachtechnischen Gutachters der Vorhabenträgerin dargelegten Sachverhalte herangezogen werden. Das Infiltrationskonzept für den IBr 202 sieht nunmehr ein maximales Infiltrationsniveau im Bereich des langjährigen, vom Baugeschehen unbeeinflussten mittleren Grundwasserspiegels vor. Somit befinden sich die wenigen verbliebenen noch dazu nur geringmächtig ausgebildeten Gipslagen in den Dunkelroten Mergeln oberhalb des durch künftig infiltriertes Wasser benetzten Bereichs. Gemäß der Stellungnahme des Sachverständigen Wasserwirtschaft weist die zwischenzeitlich bekannte hydrochemische Zusammensetzung des Infiltrationswassers eine wesentlich geringere Gipslösekapazität als das im Bochinger Horizont befindliche natürliche Grundwasser auf (Stellungnahme des SVWW vom 08.03.2017 – Seite 6). Auch auf Nachfrage bei der unteren Wasserbehörde konnten keine konkreten Anhaltspunkte einer möglichen Gefährdung durch den Gutachter erkannt werden. Fachliche oder rechtliche Gründe stehen einer Inbetriebnahme des IBr 202 nicht entgegen. In der durch die Planfeststellungsbehörde durchzuführenden Abwägung greifen die in den Stellungnahmen der unteren Wasserbehörde angeführten wasserwirtschaftlichen Begründungen zur Ablehnung der Infiltration in den IBr 202 (Benetzung nur potentiell vermuteter, tieferliegender, nicht vollständig ausgelaugter Bereich der Dunkelroten Mergel, erhöhter Wasserumsatz durch Infiltration) nicht durch. Da keine habhaften Versagensgründe vorgetragen werden konnten, ist die beantragte Infiltration in den IBr 202 durch die Planfeststellungsbehörde zu genehmigen.

B.4.2.2.1.4 Forderung nach Anpassung der Qualität des Infiltrationswassers

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der Fachbehörden, des Gutachters und der Vorhabenträgerin an und erachtet die Verlängerung des

Infiltrationsbetriebs in Sohlfilerinfiltrationsbrunnen unter den Voraussetzungen der bestehenden Genehmigung als zielführend hinsichtlich der Minimierung der durch die baubedingte Grundwasserentnahme verursachten wasserwirtschaftlichen Folgen und des Schutzes der Mineralwasservorkommen im Oberen Muschelkalk.

In der Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz, untere Wasserbehörde als Träger öffentlicher Belange wurde die Forderung nach gutachterlicher Klärung ggf. notwendiger Anpassungen des Infiltrationswassers zur Vermeidung von Leistungsrückgängen bei den Infiltrations- und Sohlfilerinfiltrationsbrunnen aufgestellt.

Zur Klärung dieser fachlichen Fragestellung wurde seitens der Planfeststellungsbehörde eine Anfrage zur Stellungnahme der Bundesanstalt für Gewässerkunde hinsichtlich der Gefahr der Verockerung der Bauwerkssohlfiler bei längerem Infiltrationsbetrieb gestellt. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass das qualitative Potential der Ausfällung von Feststoffen im Mischungsbereich des Infiltrationswassers mit dem anstehenden Grundwasser vorhanden ist. Zur Quantität und damit dem tatsächlichen Potential einer nennenswerten Zusetzung der Bauwerkssohlfiler wurde seitens der BfG keine Angaben getroffen.

In weiteren Stellungnahmen der unteren Wasserbehörde sowie der Vorhabenträgerin (vgl. B.1.2) konnte das Potential zusätzlich quantifiziert werden. Nach ausführlichen und nachvollziehbaren Berechnungen konnten die Bedenken der unteren Wasserbehörde ausgeräumt werden, da der Verlust an effektivem Porenraum in den Sohlfiler, auch unter ungünstigen Bedingungen, zu weit weniger als 1 % berechnet wurde.

Weiterhin ist Gegenstand des vorliegenden Planänderungsbeschluss hinsichtlich der Sohlfilerinfiltration lediglich die zeitliche Verlängerung bis in Bauschritt 16. Die Art und Weise, in welcher in die Bauwerkssohlfiler infiltriert werden soll, wurde bereits mit dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2005 (Gz: 59160-Pap-PS 21-PFA 1.1) festgestellt.

Die Vorhabenträgerin bekräftigt zudem, dass der Betrieb der Sohlfilerinfiltration wie planfestgestellt nach den Regeln der Technik erfolgt, dies beinhaltet auch die Durchführung regelmäßiger Regenerierungsmaßnahmen in den Sohlfilerbrunnen.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Aufgrund der Zusage der Vorhabenträgerin, die Maßgaben der DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten, sowie den bereits planfestgestellten Schutz, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erübrigen sich weitere diesbezügliche Nebenbestimmungen. Gemäß der Zusage der Vorhabenträgerin werden die Bohransatzpunkte unter Berücksichtigung der Bestandsbäume festgelegt.

B.4.4 Immissionsschutz, bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die Empfehlung der unteren Immissionsschutzbehörde zur Erstellung eines Detailgutachtens zum Baulärm für die Herstellung der zusätzlichen Infiltrationsbrunnen wird der Vorhabenträgerin nicht auferlegt. Die Maßnahmen zum Brunnenbau finden allgemein tagsüber statt, so dass die ohnehin nur kurzzeitigen Lärmemissionen gegenüber den sehr starken Lärmemissionen aus dem Straßen und Schienenverkehr, sowie den genehmigten längerfristigen Schallemissionen aus dem Baubetrieb im Stuttgarter Talkessel für die Anwohner nicht pegelbestimmend und damit maßgeblich sind. In Anlage 4, Artenschutzfachbeitrag wird im Rahmen der Prüfung von Auswirkungen der Bohrarbeiten auf geschützte Arten im oberen und mittleren Schlossgarten dargelegt, dass der durch die Arbeiten zeitweise entstehende Lärm in etwa den gewichteten Mittelungspegeln des Umgebungslärms der Quellen Straße und Schiene entspricht, bzw. die Spitzen dieser Hintergrundbelastung unterschreitet.

In der Betriebsphase der Brunnen werden keine Lärmemissionen erwartet.

B.4.5 Kampfmittel

Die zur Herstellung der Brunnen ggf. notwendigen Kampfmittelsondierungen sind unter Einhaltung der unter Ziff. A.5.1.2 dargelegten Nebenbestimmungen genehmigt (A.3.3). Eine Versagung der Genehmigung oder der Verzicht auf derartige Voruntersuchungen würde zu einer unnötigen Gefährdung des an den Bohrstellen tätigen Personals durch etwaige im Untergrund befindliche Kampfmittel führen. Sie stehen im engen örtlichen Zusammenhang mit den genehmigten Brunnenbohrungen und waren daher zweckmäßigerweise mit zu genehmigen.

B.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum, Straßen, Wege, Zufahrten und sonstigen Rechten Dritter

Von der Stadt Stuttgart wurde gefordert, dass es durch die zusätzlichen Infiltrationsbrunnen und Rohrleitungen zu keinen Beeinträchtigungen für die betroffenen Verkehrswege, insbesondere des Radwegs im Mittleren Schlossgarten kommen dürfe. Gemäß Zusage der Vorhabenträgerin werden die Pläne deshalb, soweit nicht bereits erfolgt, im Detail mit der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Stuttgart sowie der Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Stuttgart abgestimmt.

Die Abstimmung über die Lage des IBr. 63 ist über die Zusage unter Ziff. A.4.2 geregelt. Hierdurch wird seitens der Vorhabenträgerin sichergestellt, dass über die Lage des Brunnens im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer entschieden wird.

Privates Eigentum wird für die beantragten Maßnahmen nicht herangezogen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die Änderung auf enge räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von nennenswertem Gewicht auf die Umgebung oder auf die Belange Betroffener. Im Ergebnis lässt sie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt.

Die dauerhaften Auswirkungen durch den Eisenbahnbetrieb werden durch diese Planänderung nicht berührt. Auch unter Umweltgesichtspunkten ist das geänderte Vorhaben insgesamt als unkritisch zu bewerten. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen führt die beantragte Planänderung gegenüber der bereits festgestellten Planung auch nicht zu erheblichen Nachteilen bei Dritten. Das dem Heil- und Mineralquellenschutz dienende Vorhaben fügt sich insgesamt ohne besondere neue Betroffenheiten in das Gesamtvorhaben ein.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Entscheidung zur sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Antrag ist statthaft, da dieser Bescheid nicht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO in Verbindung mit § 18e Absatz 2 Satz 1 AEG von Gesetzes wegen sofort vollziehbar

ist. Der Planfeststellungsabschnitt 1.1 ist vom vordringlichen Bedarf der Anlage zu § 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) nicht umfasst (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. November 2013 – 5 S 1036/13 –, juris). Die Entscheidung erfolgt auf Basis des Antrags der Vorhabenträgerin vom 13.12.2017.

Die Anordnung erfolgt, weil das öffentliche Interesse am Vollzug dieses Bescheides das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage überwiegt. Maßstabsbildende Determinanten für die Abwägung sind neben den betroffenen privaten und öffentlichen Interessen und Rechte auch Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung sowie die Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen.

Die unverzügliche Umsetzung der mit diesem Änderungsvorhaben genehmigten Maßnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Seit der Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt 1.1 (Talquerung mit neuem Hauptbahnhof) vom 28. Januar 2005 in Bestandskraft erwuchs, besteht an der Verwirklichung des Projektes „Stuttgart 21“ insgesamt ein öffentliches Interesse. Hieran nimmt auch die rechtzeitige Verwirklichung der dazugehörigen Teilabschnitte teil. Dies trifft auf die hier betroffene 19. Planänderung zu. Gegenstand der Planänderung ist die Errichtung zusätzlicher Infiltrationsanlagen zur Einhaltung der bereits wasserrechtlich genehmigten Infiltration von Bauwasser im PFA 1.1 Talquerung mit Hauptbahnhof zum Gegenstand. Die Vorhabenträgerin ist darauf angewiesen, die Änderungen unverzüglich umzusetzen, damit Verzögerungen durch ein Anwachsen der effektiven Grundwasserentnahme über die wasserrechtlich genehmigten Mengen hinaus, vermieden werden kann. Eine verspätete Fertigstellung dieser Bauwerke verursacht durch Rückkopplungen auf andere Baumaßnahmen eine weitere Verzögerung der Realisierung des Gesamtprojektes. Auswirkungen auf private Belange Dritter sind mit der Planänderung nicht verbunden.

Erschwernisse für den Eisenbahnverkehr und für die Fahrgäste im Stuttgarter Hauptbahnhof bleiben bei weiteren Verzögerungen ebenso wie Beeinträchtigungen Dritter durch baubedingte Immissionen wie Lärm, Staub und Erschütterungen länger bestehen. Es besteht die Gefahr, dass sich die Verspätungen derart aufsummieren, dass das Gesamtprojekt weiter in Verzug gerät.

Demgegenüber besteht ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage, um nicht die Schaffung von unter Umständen unumkehrbaren vollendeten Tatsachen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu ermöglichen.

Die Abwägung dieser gegenläufigen Belange ergibt, dass das Suspensivinteresse gegenüber dem Vollzugsinteresse zurückzutreten hat. Die Rechte und Belange Drittbetroffener können durch den sofortigen Vollzug dieses Bescheides nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Materielle Rechte Dritter werden durch das Änderungsvorhaben nicht in erheblichem Maße berührt. Die Öffentlichkeit wäre bei Abwarten der denkbaren Ausschöpfung des Rechtsweges wegen der verlängerten Bauzeiten zudem stärker betroffen, als dies bei sofort ermöglichtem Vollzug des Bescheides der Fall ist.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über diese Anordnung der sofortigen Vollziehung beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

gestellt und begründet werden (vgl. § 18e Abs. 3 Satz 1 AEG).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder an die DE-Mail-Adresse übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine gewöhnliche E-Mail genügt nicht.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart, und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch

Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 25.04.2018

Az. 591pä/012-2017#004

VMS-Nr. 3362974